

**Amtliche Bekanntmachung  
der Fachhochschule Südwestfalen  
- Verkündungsblatt  
der Fachhochschule Südwestfalen -**

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1223

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 20.06.2023

---

**Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis  
an der Fachhochschule Südwestfalen**

vom 7. Juni 2023

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

*Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.*

## Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Fachhochschule Südwestfalen

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung erlassen:

### Präambel

Wissenschaftliche Integrität bildet die Grundlage einer vertrauenswürdigen Wissenschaft. Sie ist eine Ausprägung wissenschaftlicher Selbstverpflichtung, die den respektvollen Umgang miteinander, mit Studienteilnehmenden, Tieren, Kulturgütern und der Umwelt umfasst und das unerlässliche Vertrauen der Gesellschaft in die Wissenschaft stärkt und fördert. Mit der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Wissenschaft ist untrennbar eine entsprechende Verantwortung verbunden. Dieser Verantwortung umfassend Rechnung zu tragen und sie als Richtschnur des eigenen Handelns zu verankern, ist an erster Stelle Aufgabe jeder Wissenschaftlerin und jedes Wissenschaftlers sowie derjenigen Einrichtungen, in denen Wissenschaft verfasst ist. Die Wissenschaft selbst gewährleistet durch redliches Denken und Handeln, nicht zuletzt auch durch organisations- und verfahrensrechtliche Regelungen, gute wissenschaftliche Praxis.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) unterstützt Hochschulen in diesem Bestreben. Dazu hat sie 2019 neue „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (Kodex) beschlossen, welche die Fachhochschule Südwestfalen für ihre Mitglieder als rechtsverbindlich anerkennt.

Die vorliegende Ordnung beruht maßgeblich auf Empfehlungen der DFG. Weiterhin basiert sie auf den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen. Formulierungen der genannten Texte sind teils mittelbar, teils unmittelbar in diese Ordnung eingegangen.

Die Fachhochschule Südwestfalen wird jedem Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten innerhalb der Fachhochschule nachgehen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen. Sofern sich nach Aufklärung des Sachverhalts ein diesbezüglicher Verdacht bestätigt, werden im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten dem Einzelfall angemessene Maßnahmen ergriffen werden.

## Teil 1:

### Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

#### § 1

(1) Die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zielen auf die Redlichkeit bei der Erzielung von Forschungsergebnissen und deren Veröffentlichung. Geschützt werden soll die wissenschaftliche Korrektheit und Ehrlichkeit im Hinblick auf eine gewonnene Erkenntnis.

Die wissenschaftlich tätigen Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule Südwestfalen sind verpflichtet, die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlichen Arbeitens in der Forschung zu befolgen, d.h. insbesondere

- lege artis zu arbeiten,
- Resultate zu dokumentieren,
- alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
- einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,
- wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß § 6 und 7 dieser Ordnung zu vermeiden und ihm vorzubeugen.

(2) Alle Leitenden einer Arbeitsgruppe und alle Lehrenden haben sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis sollen in die akademische Lehre und in die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zum frühestmöglichen Zeitpunkt integriert werden.

(3) Studierende, Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler werden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft durch erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler angehalten. Dabei soll die Sensibilität auch im Hinblick auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermittelt werden.

#### § 2

Die Leitenden einer Arbeitsgruppe bzw. einer kollektiven Autorengemeinschaft tragen die Verantwortung für eine angemessene Organisationsstruktur ihrer Gruppe, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden. Sie tragen, unbeschadet der Zuständigkeit Dritter, auch die Verantwortung dafür, dass für Promovenden und Studierende eine angemessene Betreuung gesichert ist. Für alle muss es in der Arbeitsgruppe eine primäre Ansprechperson geben.

Die Veröffentlichung und Verwertung der wissenschaftlichen Ergebnisse, die durch die Zusammenarbeit in einer Arbeitsgruppe entstanden sind, ist so zu gestalten, dass die individuellen Rechte (z.B. Urheberrechte) aller Arbeitsgruppenmitglieder - auch nach einem Ausscheiden aus der Gruppe - berücksichtigt und kenntlich werden.

### § 3

Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen so festgelegt werden, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

### § 4

Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden die zugrundeliegenden Forschungsdaten (in der Regel Rohdaten) - abhängig vom jeweiligen Fachgebiet - in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt. Wann immer möglich, sollen Präparate, mit denen Forschungsdaten erzielt wurden, für denselben Zeitraum aufbewahrt werden. Die oder der für ein Forschungsprojekt oder eine Publikation Verantwortliche hat dies sicherzustellen.

### § 5

Autorin oder Autor ist nur, wer einen wesentlichen Beitrag zu einer wissenschaftlichen Veröffentlichung geleistet hat. Autorinnen und Autoren einer gemeinsamen wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Eine sogenannte „Ehrenautorenschaft“ ist ausgeschlossen.

## Teil 2:

### Wissenschaftliches Fehlverhalten

### § 6

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichen Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonstwie deren Forschungstätigkeit sabotiert wird. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt ebenfalls vor, wenn unrichtige bzw. mutwillige Vorwürfe gegen andere erhoben werden. Als Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben wie
  - a) das Erfinden von Daten,
  - b) das Verfälschen von Daten (z.B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen; durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung),
  - c) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich falscher Angaben zum Publikationsorgan und zu den angenommenen oder in Druck befindlichen Veröffentlichungen),

2. die Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen oder einer anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze, wie insbesondere
  - a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorinnen- oder Autorenschaft (Plagiat),
  - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl),
  - c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft,
  - d) die Verfälschung des Inhalts,
  - e) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind,
  - f) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft einer oder eines anderen ohne deren oder dessen Einverständnis,
  - g) die Ausgabe von durch fremde Autorinnen oder Autoren erstellten Texten mit deren Einverständnis als eigene (sog. Ghostwriting),
3. die Sabotage von Forschungstätigkeiten, wie
  - a) die schwere Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere Person zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit benötigt,
  - b) die Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird,
4. unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe.

Die Anzeige eines Informanten oder einer Informantin muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.

## **§ 7**

Eine Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- a) einer Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- b) einem Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- c) einer Mitautorenschaft oder Herausgeberschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- d) einer groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

## **Teil3**

### **Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten**

#### **Abschnitt 1**

##### **Zuständigkeit**

## **§ 8**

(1) An der Fachhochschule Südwestfalen besteht eine ständige Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Diese Kommission untersucht Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens und berät hierzu das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen. Dazu legt sie dem Rektorat Beschlussempfehlungen vor.

(2) Bei Qualifikationsarbeiten und Promotionsverfahren untersuchen grundsätzlich die betroffenen Fachbereiche wissenschaftliches Fehlverhalten. Über die mögliche Aberkennung akademischer Grade entscheiden die Fachbereiche in eigener Zuständigkeit.

#### **Abschnitt 2**

##### **Bestellung und Zusammensetzung der Kommission**

## **§ 9**

(1) Der Senat beruft die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission jeweils für eine Dauer von vier Jahren; Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines stimmberechtigten Mitglieds bestellt der Senat ein neues stimmberechtigtes Mitglied.

(2) Der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- jeweils eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus jedem Fachbereich,
- zwei Personen aus der Gruppe der akademisch Beschäftigten,
- und eine gleich hohe Anzahl von Personen zur Stellvertretung.

(3) Den Vorsitz der Kommission hat die Prorektorin oder der Prorektor für Forschung und Technologietransfer inne. Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission wählen mit einfacher Mehrheit eine Person für den stellvertretenden Vorsitz für die Dauer von zwei Jahren.

(4) Die Ombudsperson im Sinne des § 11 nimmt an dem von der Kommission durchzuführenden Verfahren mit beratender Stimme teil. Sie kann nicht zugleich stimmberechtigtes Mitglied der Kommission sein. Die Kommission kann darüber hinaus auch bis zu zwei weitere sachverständige Personen aus dem Fachgebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts als weitere Mitglieder zur Beratung heranziehen.

(5) Die Kommission ist berechtigt, jederzeit in eigener Initiative alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachterinnen oder Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen. Die Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule Südwestfalen haben die Kommission in ihrer Arbeit zu unterstützen.

(6) Die Beratungen der Kommission sind nicht öffentlich. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

(7) Alle Mitglieder der Kommission sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(8) Wenn ein Mitglied der Kommission den Anschein einer Befangenheit bei sich vermutet, informiert es unverzüglich die oder den Vorsitzenden. In diesem Fall entscheidet die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende, das betroffene Mitglied durch eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter zu ersetzen.

## **Beschlussfähigkeit**

### **§ 10**

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

## **Ombudsperson, Zuständigkeit**

### **§ 11**

(1) Auf Vorschlag des Rektorats bestellt der Senat eine integre Wissenschaftlerin oder einen integren Wissenschaftler als Ombudsperson sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Diese ist ansprechbar für alle, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegen ein Mitglied der Fachhochschule Südwestfalen vorzubringen haben. Dies gilt auch, wenn der Status der Mitgliedschaft nicht mehr besteht, jedoch zum Zeitpunkt des behaupteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorlag. Auch diejenigen, die sich dem Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen, können sich an die Ombudsperson wenden.

(2) Zur Ombudsperson wird eine auf Lebenszeit verbeamtete Professorin oder ein auf Lebenszeit verbeamteter Professor bestellt. Die Ombudsperson darf während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums der Fachhochschule Südwestfalen sein. Die Bestellung erfolgt für vier Jahre mit der Möglichkeit einmaliger Wiederbestellung. Gleiches gilt für die Bestellung der Stellvertretung, die oder der bei Befangenheit oder Verhinderung der Ombudsperson an deren Stelle tritt.

(3) Die Bestellung der Ombudsperson und ihrer Stellvertretung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Südwestfalen bekannt gemacht.

## **Abschnitt 3**

### **Geschäftsführung**

#### **§ 12**

(1) Die laufenden Geschäfte der Kommission werden durch die vorsitzende Person geführt. Zur administrativen Unterstützung dieser Tätigkeit werden der vorsitzenden Person die notwendigen personellen und administrativen Mittel zur Verfügung gestellt.

(2) Der Vorsitz der Kommission informiert das Rektorat mindestens einmal jährlich, gegebenenfalls in anonymisierter Form, über seine Tätigkeiten.

## **Abschnitt 4**

### **Untersuchung**

#### **§ 13**

(1) Die Fachhochschule Südwestfalen geht jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nach.



(2) Erhält die Ombudsperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, beispielsweise durch einen Informanten oder eine Informantin, so prüft sie den Sachverhalt. Die Ombudsperson prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Bestimmtheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass ein hinreichender Verdacht für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, verständigt sie unter Wahrung der Vertraulichkeit der Informierenden und der Betroffenen die Kommission.

## § 14

(1) Die Kommission untersucht die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach Verständigung durch die Ombudsperson oder auf Antrag eines ihrer Mitglieder. Wird der Antrag von einem ihrer Mitglieder gestellt, so kann die Kommission zunächst die Verdachtsmeldung an die Ombudsperson weiterleiten. Die Ombudsperson nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Im Rahmen der Voruntersuchung kann die Kommission bereits die Informantin oder den Informanten um eine schriftliche Stellungnahme bitten. Weiterhin kann sie entscheiden, die oder den Betroffenen anzuhören.

(2) Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorliegt, so beschließt sie mit einfacher Mehrheit, ein Untersuchungsverfahren einzuleiten.

(3) Der oder dem Betroffenen sowie der Informantin beziehungsweise dem Informanten sind die belastenden Tatsachen und ggf. Beweismittel schriftlich zur Kenntnis zu geben.

(4) Sowohl der oder dem Betroffenen als auch der Informantin oder dem Informanten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme soll grundsätzlich schriftlich erfolgen. Alternativ kann die Stellungnahme des oder der Betroffenen auf ihren oder seinen Wunsch mündlich (Anhörung) erfolgen; dazu können sie jeweils eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

(5) Die Kommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen.

(6) Ist die Identität der Informantin oder des Informanten der oder dem Betroffenen nicht bekannt, so ist ihr oder ihm dies offenzulegen, wenn diese Information für die sachgerechte Verteidigung der oder des Betroffenen, insbesondere, weil der Glaubwürdigkeit der Informantin oder des Informanten für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt, notwendig erscheint.

## **§ 15**

(1) Kommt die Kommission mit einfacher Mehrheit zu dem Ergebnis, ein wissenschaftliches Fehlverhalten sei nicht erwiesen, empfiehlt sie dem Rektorat die Einstellung des Verfahrens.

(2) Hält die Kommission mit einfacher Mehrheit ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, so berät sie auch über die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens, insbesondere über mögliche Folgen. Hier kommen neben arbeits- oder dienstrechtlichen Folgen auch die Einleitung akademischer, zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Konsequenzen in Betracht.

## **§ 16**

Die Kommission berichtet dem Rektorat über die Ergebnisse ihrer Untersuchung und legt eine Beschlussempfehlung vor.

## **§ 17**

(1) Das Rektorat entscheidet auf der Grundlage von Bericht und Empfehlung der Kommission darüber, ob es der Beschlussempfehlung der Kommission folgt. Hält das Rektorat wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, entscheidet es auch über das weitere Vorgehen.

(2) Die oder der Betroffene sowie die Informantin oder der Informant sind über die Entscheidung des Rektorats schriftlich zu informieren. Dabei sind auch die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, mitzuteilen.

## **§ 18**

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Fachhochschule Südwestfalen vom 16.10.2003 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 53 vom 22.10.2003) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Südwestfalen vom 07.06.2023.

Iserlohn, den 16. Juni 2023

Der Rektor  
der Fachhochschule Südwestfalen



Professor Dr.-Ing. Claus Schuster